C/2026/4242

29.7.2026

Mitteilung an die Personen und eine Einrichtung, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2026/1877 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1880 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2026/4242)

Herrn Sebastien UWIMBABAZI, Herrn Muhammed LUMISA und TWIRWANEHO, den Personen und der Einrichtung, die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates [1], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2026/1877 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1880 des Rates [4] über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN), der gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der VN eingesetzt wurde, hat beschlossen, diese Personen und diese Einrichtung in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufzunehmen.

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, die vorstehend genannten Personen sowie die vorstehend genannte Einrichtung in die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo enthaltene Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufzunehmen.

Die diesen Benennungen zugrunde liegenden Informationen sind in den einschlägigen Einträgen in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 enthalten und auch auf der Website des Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats verfügbar.

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung können bei dem gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der VN eingesetzten VN-Ausschuss des Sicherheitsrats jederzeit unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass die Beschlüsse, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America
Tel.: +1 917 367 9448
Fax: +1 212 963 1300
E-Mail: delisting@un.org

[1] ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/788/oj.
[2] ABl. L, 2026/1877, 28.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1877/oj.
[3] ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1183/oj.
[4] ABl. L, 2026/1880, 28.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1880/oj.

Weiter Informationen hierzu finden sich unter: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting/delisting-requests.

Etwaige Bemerkungen, die die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung dem Rat vorlegen möchten, sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.